



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

88. Jahrgang

Nr. 1

8. Februar 1995

---

### INHALT

---

Nr.		Seite
136	Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer	310
137	Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer	319

---

## **Der Bischof von Speyer**

### **136 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer**

Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.

#### **§ 1 Bildung von Pfarrgemeinderäten**

- (1) Ein Pfarrgemeinderat ist in allen Pfarrgemeinden und Kuratien zu bilden.
- (2) Ein Pfarrgemeinderat kann in Filialgemeinden mit eigener Kirche und eigenem Verwaltungsrat gebildet werden.

#### **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind insbesondere

1. den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihnen zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen;
2. das Bewußtsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu bilden, die Charismen in der Gemeinde zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen Dienste zu finden, für deren Befähigung Sorge zu tragen und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
3. Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an liturgischen Feiern einzubringen;
4. den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und mitzutragen;
5. über alle Neuerungen, die der Diözesanpastoralplan für die Pfarreien vorsieht, zu beraten und für die eigene Gemeinde entsprechend zu beschließen;
6. die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindearbeit gerecht zu werden und die Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen;
7. gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen;

8. die Anliegen der Pfarrgemeinde zusammen mit dem Pfarrer bzw. der Pastoralteamleiterin/dem Pastoralteamleiter in der Öffentlichkeit zu vertreten;
9. die Verantwortung der Gemeinde für Mission und „Eine Welt“ wachzuhalten;
10. die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
11. katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;
12. Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fernstehen;
13. die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten;
14. für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben sich auf das in der Gemeinde personell Mögliche und in der Sache Notwendige zu konzentrieren und dementsprechend Schwerpunkte zu setzen;
15. Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrgemeinde für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates vorgesehen ist;
16. vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

### § 3 Rechte

Der Pfarrgemeinderat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit. Im Bereich des Weltdienstes kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Im Bereich der Pastoral unterstützt er den Pfarrer und die Pastoralteamleiterin/den Pastoralteamleiter und wirkt beratend mit, soweit ihm diese Satzung in einzelnen Angelegenheiten nicht weitergehende Rechte zukommen lässt:

- (1) Auf Vorschlag des Pfarrers bzw. der Pastoralteamleiterin/des Pastoralteamleiters im Einvernehmen mit dem Pfarrer wählt der Pfarrgemeinderat die Verantwortlichen für die seelsorglichen Grunddienste der Katechese, der Liturgie und der Caritas.
- (2) Der Pfarrgemeinderat entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat.

Für die Vermögensverwaltung erarbeitet der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien und gibt gemäß § 2 (1) des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVG) vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.

(3) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über

- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Gemeinde. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Erstkommunion, Fronleichnamsfest, Begräbnisfeiern;
- b) Festlegung der regelmäßigen Gemeindegottesdienstzeiten, in Pfarreiengemeinschaften in Absprache mit den anderen Pfarrgemeinderäten;
- c) Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
- d) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrgemeinde;
- e) Herausgabe eines Pfarr- oder Gemeindebriefes;
- f) die Anstellung von Personen für die pfarrlichen Dienste, sofern die Kirchenstiftung Anstellungsträger ist. Davon ausgenommen ist die Anstellung von Personen für erzieherische bzw. soziale Einrichtungen der Pfarrei.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a) Gestaltung des liturgischen Lebens;
- b) Erlaß von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;
- c) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
- d) technische und künstlerische Ausstattung der Kirche;
- e) Änderung der Pfarrorganisation.

Bei diesbezüglichen Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

(5) Der Pfarrgemeinderat ist durch den Pfarrer bzw. die Pastoralteamleiterin/den Pastoralteamleiter zu informieren über

- a) die Arbeit des Pastoralteams;
- b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde;
- c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
- d) Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöf-

lichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken;

- e) besondere Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung;
  - f) besondere Maßnahmen der in der Pfarrei tätigen Organisationen;
  - g) Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und katholischer Organisationen.
- (6) In Pfarreiengemeinschaften sowie dort, wo einem Pfarrer weitere Pfarrgemeinden zur Mitverwaltung übertragen sind, sind die Angelegenheiten, die alle Gemeinden zugleich betreffen, in einer gemeinsamen Sitzung zu behandeln, wobei die Rechte des einzelnen Pfarrgemeinderates gewahrt bleiben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die zuständige Stelle des Bischöflichen Ordinariates.

#### § 4 Zusammensetzung

(1) Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus Mitgliedern mit beschließender Stimme (gewählte, amtliche und hinzugewählte) und Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Die Pfarrgemeinde wählt nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarreien:

bis 1000 Katholiken 6,

bis 3000 Katholiken 10,

bis 4000 Katholiken 14,

über 4000 Katholiken 16.

(3) In Pfarreien, die aus mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Ortsteilen bestehen, kann vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus jeder dieser Gemeinden oder aus jedem dieser Ortsteile zu wählen sind.

(4) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, die Pastoralteamleiterin/der Pastoralteamleiter, die Verantwortlichen für die seelsorglichen Grunddienste und ein Mitglied des Verwaltungsrates.

(5) Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates können weitere Mitglieder auf Vorschlag des Pfarrers bzw. der Pastoralteamleiterin/des Pastoralteamleiters im Einvernehmen mit dem Pfarrer hinzuwählen. Gehört keine Vertreterin/kein Vertreter der Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist eine Vertreterin/ein

Vertreter der kirchlich anerkannten Jugendverbände mit Stimmrecht hinzuzuwählen.

Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal die Hälfte der direkt gewählten stimmberechtigten Mitglieder. Die Zuwahl kann im Rahmen der Konstituierung und während der gesamten Amtszeit erfolgen.

(6) Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teil

die weiteren Geistlichen mit einem Seelsorgeauftrag in der Pfarrei,

die Gemeindereferentin/der Gemeindereferent,

die Pastoralreferentin/der Pastoralreferent,

eine Vertretung der in der Pfarrei tätigen Ordensleute,

eine Vertretung der in der Pfarrei tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer,

die Leiterin/der Leiter des in der Pfarrei bestehenden Kindergartens in katholischer Trägerschaft.

#### § 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Katholische Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

#### § 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit 3 Monaten ihre Hauptwohnung haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.

(2) Ein Gemeindemitglied, das in seinen kirchlichen Mitgliedsrechten eingeschränkt ist, kann gewählt werden, wenn dies die Glaubwürdigkeit als Pfarrgemeinderatsmitglied nicht beeinträchtigt.

(3) Wählbarkeit zu mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig.

#### § 7 Konstituierung

(1) Nach Hinzuwahl der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 5 findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates innerhalb von 5 Wochen nach der Wahl statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderä-

tes durch den Pfarrer zusammen mit der Pastoralteamleiterin/dem Pastoralteamleiter in einem Pfarrgottesdienst vorgestellt.

### § 8 Amtszeit

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Pfarrgemeinderates.

### § 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigkeitserklärung der Wahl.
- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers bzw. der Pastoralteamleiterin/des Pastoralteamleiters nach Einschaltung der Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer durch den Bischof.
- (3) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Pfarrgemeinderat ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Angaben der Gründe dem/der Vorsitzenden gegenüber zu erklären. Amtliche Mitglieder können freiwillig nicht ausscheiden.

### § 10 Ergänzung des Pfarrgemeinderates bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, oder wird die Mitgliedschaft aberkannt, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft von hinzugewählten Mitgliedern kann für den Rest der Wahlperiode eine Hinzuwahl erfolgen (vgl. § 4 Abs. 5).

### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer bzw. der Pastoralteamleiterin/dem Pastoralteamleiter, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/ Stellvertreter und Schriftführerin/Schriftführer werden vom Pfarrgemeinderat gewählt.
- (2) Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des

Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates.

(3) Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

## § 12 Arbeitsweise

(1) Der Pfarrgemeinderat soll wenigstens vierteljährlich zusammenentreten. Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Pfarrgemeinderates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Außer zu den regelmäßigen Sitzungen muß eingeladen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.

(3) Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtmäßig eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der rechtmäßig eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Pfarrgemeinderat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sind in Filialgemeinden Pfarrgemeinderäte gebildet, so ist für gemeinsame Aufgaben der Gesamtgemeinde eine Beschlußfassung nur in gemeinsamen Sitzungen unter Wahrung der Rechte der einzelnen Gemeinden möglich.

(6) Erklärt der Pfarrer bzw. die Pastoralteamleiterin/der Pastoralteamleiter förmlich und unter Angabe der Gründe, daß er/sie aufgrund der durch seinen/ihren amtlichen Auftrag gegebene pastorale Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muß im Pfarrgemeinderat in ange-

messener Frist erneut beraten werden. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bischof.

(7) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers bzw. der Pastoralteamleiterin/des Pastoralteamleiters eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann der Bischof angerufen werden. Er verfügt die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(8) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftührerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb zwei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten.

Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(9) Die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, falls der Pfarrgemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

### § 13 Sachausschüsse

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet Ausschüsse für die drei Grunddienste. Die Leitung überträgt er dem/der jeweiligen Verantwortlichen (vgl. § 3 Abs. 1).

(2) Der Pfarrgemeinderat kann weitere Sachausschüsse bilden. Deren Vorsitzende müssen Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Mitglieder von Sachausschüssen werden vom Pfarrgemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.

(3) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungsergebnisse werden mit Beschußfassung durch den Pfarrgemeinderat wirksam, es sei denn, daß der Pfarrgemeinderat einem Ausschuß im Einzelfall die Möglichkeit zur Beschußfassung in eigener Verantwortung erteilt hat. Ausschüsse handeln im Auftrag des Pfarrgemeinderates.

(4) Die Sachausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.

### § 14 Pfarrversammlung

(1) Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr die Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.

(2) Die Pfarrversammlung dient dazu:

1. der Pfarrgemeinde einen Bericht über die Arbeit des Pfarrgemeinderates vorzulegen;
2. Empfehlungen der Gemeindemitglieder zur künftigen Arbeit des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen;
3. Fragen des Pfarrgemeindelebens zu erörtern und die Pfarrgemeinschaft zu stärken;
4. durch Diskussion über wichtige Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Orientierung zu geben.

#### § 15 Begehren von Gemeindemitgliedern

Pfarrliche Gruppen und Initiativen haben das Recht, Anträge an den Pfarrgemeinderat zu richten. Der Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 30 Gemeindemitgliedern. Der Pfarrgemeinderat muß diesen Antrag in die Tagesordnung aufnehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird ein Mitglied der Antragsteller als Beraterin bzw. Berater zugelassen.

#### § 16 Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. 8. 1995 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Speyer, 6. Januar 1995, am Fest Erscheinung des Herrn

+ Anton Kuzemka

Bischof von Speyer

## **197     Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer**

### **§ 1 Wahlvorbereitung**

Der Pfarrgemeinderat bereitet die Wahl vor.

### **§ 2 Aktives Wahlrecht**

(1) Die Wahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates erfolgt durch die gemäß § 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde.

### **§ 3 Wählbarkeit**

Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 6 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte.

### **§ 4 Zahl der zu wählenden Mitglieder**

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates richtet sich nach § 4 Abs. 2 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte.

### **§ 5 Wahlausschuß**

- (1) Der Pfarrgemeinderat beruft spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.
- (2) Dem Wahlausschuß gehören der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates sowie 4 weitere vom Pfarrgemeinderat zu wählende Gemeindemitglieder an.
- (3) Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer 4 wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuß.
- (4) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in.

### **§ 6 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuß fordert spätestens 7 Wochen vor der Wahl die Pfarrgemeinde öffentlich dazu auf, ihm innerhalb von 3 Wochen schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (2) Wahlvorschläge können der Pfarrgemeinderat und jede wahlberechtigte Person einreichen. Auf den Wahlvorschlägen müssen Name, Vorname und Anschrift der Kandidatin/des Kandidaten aufgeführt sein.

(3) Dem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder genannten Kandidatin und jedes genannten Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen, beizufügen.

### § 7 Kandidatenliste

(1) Der Wahlausschuß stellt aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Vorschläge die Kandidatenliste auf.

(2) Die Liste sollte wenigstens um die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuß eine Kandidatenliste auf oder ergänzt sie entsprechend.

(4) Der Wahlausschuß gibt die Kandidatenliste sowie Ort und Dauer der Wahlhandlung spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt. Sie sind an 2 Sonntagen durch Aushang in der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann außerdem im Pfarrblatt oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in den Sonntagsgottesdiensten auf den Aushang hinzuweisen.

(5) Wenn der Wahlausschuß durch Beschuß von der Aufstellung einer Kandidatenliste absieht, erfolgt Urwahl. Bei Pfarreien über 800 Katholiken bedarf es dazu der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates.

### § 8 Wahltermin und Wahlort

(1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat für alle Pfarrgemeinden des Bistums einheitlich festgesetzt.

(2) Der nach § 5 gebildete Wahlausschuß setzt Ort und Dauer der Wahlhandlung fest. In Pfarrgemeinden mit mehreren Orten oder Ortsteilen kann nach Einzelorten abgestimmt werden.

(3) Werden die Wahl der Pfarrgemeinderäte und die Wahl der Verwaltungsräte gleichzeitig durchgeführt, ist von beiden Wahlausschüssen Ort und Dauer der Wahlhandlung gemeinsam festzusetzen.

(4) Die Wahl kann bereits am Vorabend des Wahltages beginnen. Das Wahllokal muß mindestens 4 Stunden geöffnet sein.

### § 9 Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuß hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten.

- (2) Auf den Stimmzetteln, die dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben müssen, sind dieselben Namen mit Vornamen und Anschrift in derselben Reihe aufzuführen wie in der Kandidatenliste.
- (3) Die Stimmzettel sollen einen Hinweis auf die Höchstzahl der Personen enthalten, die gewählt werden dürfen.

### § 10 Briefwahl

- (1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Die bzw. der Wahlberechtigte erhält auf Antrag einen Briefwahlschein. Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der Kandidatenliste bis zum vorletzten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlvorstand oder dem Pfarramt gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag ausgehändigt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wählerin bzw. der Wähler hat dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit ihrem bzw. seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis Ende der festgesetzten Wahlzeit dem Wahlvorstand zugegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler zu versichern, daß sie bzw. er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

### § 11 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlausschuß bestellt spätestens 14 Tage vor dem Wahltag einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (2) Wird die Wahl der Pfarrgemeinderäte und die Wahl der Verwaltungsräte gleichzeitig durchgeführt, ist von beiden Wahlausschüssen ein gemeinsamer Wahlvorstand zu bestellen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen bzw. Wähler, die ihre Stimme abgeben, im Wählerverzeichnis zu registrieren, die Stimmzettel entge-

genzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen. Es müssen während des Wahlvorganges wenigstens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

### § 12 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges verschlossen zu sein.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen zu belegen.
- (3) Die Stimmzettel liegen nur im Wahllokal aus und werden erst nach Kontrolle der Wahlberechtigung an die Wählerinnen und Wähler ausgegeben.
- (4) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen persönlich auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

### § 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Zu Mitgliedern des Pfarrgemeinderates sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte vorgesehen sind. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt oder eingetragen sind, als Personen zu wählen sind, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.
- (3) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluß der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.
- (4) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuß unverzüglich zuzuleiten.

### § 14 Wahlprüfung

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

### § 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluß der Wahl durch Aushang in der Kirche für die Dauer von 2 Wochen zu veröffentlichen. Es ist zusätzlich in den auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdiensten bekanntzugeben. Es ist dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

### § 16 Wahlakten

- (1) Die Niederschrift des Wahlvorstandes und das Wählerverzeichnis sind von der bzw. dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben.
- (2) Die Wahlakten, einschließlich der Aushänge, sind für die Dauer von vier Jahren bei den Pfarrakten aufzubewahren. Die Niederschrift des Wahlvorstandes ist im Pfarrarchiv zu verwahren.
- (3) Die Stimmzettel sind nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. des Einspruchverfahrens zu vernichten.

### § 17 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte.
- (2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des Pfarrgemeinderates.
- (3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.
- (4) Der Wahlausschuß leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.

### § 18 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrer lädt die gewählten und amtlichen Mitglieder zur ersten Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfinden muß.

Dabei erfolgt die Hinzuwahl weiterer Mitglieder nach § 4 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte.

(2) Innerhalb weiterer zwei Wochen findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. In ihr wählt der Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter, die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und die Vertreterin bzw. den Vertreter im Verwaltungsrat.

(3) Bis zur Übernahme des Amtes durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden leitet der Pfarrer die Sitzungen des Pfarrgemeinderates.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 15. 8. 1995 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Speyer, 6. Januar 1995, am Fest Erscheinung des Herrn

+ Anton Kusenbach

Bischof von Speyer

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	8. Februar 1995